

8. Kapitel.

Feuerbestattungsanlage bei fakultativer Leichenverbrennung.

Da zur Zeit die Feuerbestattung nur eine fakultative Einrichtung ist, so nimmt sie einen meist bescheidenen Teil der im übrigen der Erdbestattung dienenden Friedhofanlagen ein. Von diesem Gesichtspunkte aus werden im nachfolgenden die der Feuerbestattung im allgemeinen dienenden Einrichtungen und die zugehörigen Einzelheiten betrachtet werden.

169.
Lage.

Wie in Art. 49 (S. 43) schon erwähnt, hat sich die Leichenverbrennungsanstalt — das Krematorium — nebst seinen Nebenanlagen, infolge verschiedener Bedenken, und zwar hauptsächlich religiöser Natur, unter den Baulichkeiten unserer Friedhöfe nur in einer verhältnismäßig untergeordneten Stellung behauptet. Meist wird die Lage der Leichenverbrennungsanstalt in möglichst großer Entfernung von der zentral gelegenen Friedhofskirche, bzw. -Kapelle angestrebt und dadurch ihre Verlegung an die Peripherie des Friedhofgeländes hervorgerufen. Der in letzter Zeit in Sachsen erlassene Gesetzentwurf, die Feuerbestattung betreffend (Näheres siehe in Kap. 10), verschärft diese letztere Maßregel noch wesentlich. So darf (laut § 2) eine Feuerbestattungsanlage nicht in der Nähe der Kirche oder des Begräbnisplatzes einer aufgenommenen christlichen Konfession errichtet werden. Dabei handelt es sich um sog. konfessionelle Friedhöfe oder schlechtweg um Friedhöfe, welche ausschließlich mit Leichen der Bekenner christlichen Glaubens belegt werden. Auf alle Fälle steht diese Verordnung — wenn sie zunächst auch nur als Entwurf vorliegt — in der Geschichte der Feuerbestattung vereinzelt da; denn fast alle Leichenverbrennungsanstalten Deutschlands, ebenso jene der Schweiz, Italiens und Frankreichs, sind auf den Friedhöfen errichtet worden. Dies ist für ein Krematorium auch die einzig richtige Lage; denn dieses kann gleich den anderen friedhöflichen Bauten auf einem bezüglich seiner günstigen Bodenbeschaffenheit schon geprüften Friedhofgelände unbeanstandet errichtet werden. Seine Lage soll aber keinesfalls eine verdeckte sein, sondern eine freie, damit es von allen Seiten bequem und rasch erreichbar ist, somit eine möglichst zentrale.

Für die Berechnungen der Größe der gesamten Grundfläche, die für die Zwecke der Feuerbestattung auf einem allgemeinen städtischen Friedhofgelände beansprucht wird, können keine bestimmten Angaben gemacht werden, da sie völlig vom Umfange des Betriebes der bis jetzt nur in manchen Städten fakultativ eingeführten Feuerbestattung abhängig sind.

170.
Größe.

Im allgemeinen hat die Statistik erwiesen, daß im Anfange, also bei Einführung der fakultativen Feuerbestattung, an jedem Tage äußerstenfalls durchschnittlich nur eine städtische Leiche zur Einäscherung gelangt. Nimmt man somit die Zahl der Einäscherungen im ersten Jahre nach der erfolgten Zulassung der fakultativen Feuerbestattung im betreffenden Staate, bzw. in der bezüglichen Stadt, mit ca. 365 an, so kann diese an und für sich schon reichlich bemessene Ziffer auch für die folgenden Jahre als Durchschnittsziffer der Einäscherungen betrachtet werden.

Diese letztere Ziffer gilt allerdings nur für Leichen der Privaten. In den Städten aber, wo Spital- und Armenleichen auf Kosten der Stadt verbrannt werden (wie z. B. in Paris), muß bei den einschlägigen Berechnungen die jährliche Gesamtzahl solcher Einäscherungen berücksichtigt werden. Des weiteren muß ange-

nommen werden, daß die Hälfte der jährlich zur Beisetzung (nach der oben angeführten Gesamtzahl von 365) gelangenden Aschenreste in der Kolumbarienhalle der Leichenverbrennungsanstalt selbst (wenn diese eine solche besitzt) oder in den an das Krematorium sich anschließenden Kolumbarienarkaden untergebracht wird.

Die Größe der Grundfläche, die vom betreffenden Krematoriumgebäude samt den Kolumbarienarkaden in Anspruch genommen wird, hängt natürlicherweise von der Anzahl der Nebenräumlichkeiten in der Leichenverbrennungsanstalt ab, für welche nähere Angaben im nächsten Artikel zu finden sind.

Die Größe der Grundfläche, die von den Aschengräbern im Freien — also im Urnenhain — beansprucht wird, ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der Turnusjahre (welch letztere auf das Mindestmaß herabgemindert werden kann) mit dem durchschnittlichen Flächenraum, der für je ein Aschengrab und das in Längs- und Querrichtung sich anschließende Zwischenstück bestimmt ist, und mit der Anzahl der im Jahre zu erwartenden Fälle der Beisetzung von Aschenresten im Freien. Wie erwähnt, gilt bei den jetzt obwaltenden Verhältnissen für die letztere Zahl die Hälfte der Gesamtzahl von Beisetzungen, also beiläufig die Zahl 182, vollkommen.

Bezüglich der Abmessungen eines im Freien gelegenen Aschengrabes mögen die 1900 für Mannheim erlassenen Bestimmungen der dortigen Feuerbestattungsordnung (siehe Art. 275) hier mitgeteilt werden. Dort werden für ein einzelnes Aschengrab oberirdisch 70×60 cm berechnet; die Zwischenwände, welche die Gräber voneinander trennen, werden mit 30 cm Dicke angenommen.

Außer dieser eigentlichen Aschengrab-Grundfläche muß bei der Berechnung der Gesamtgröße des Urnenhaingeländes auch das ein gewisses Ausmaß beanspruchende freie, unbelegte Gelände für Bepflanzung und für die Hauptwege samt den freien Plätzen berücksichtigt werden.

Würde in der Zukunft die Feuerbestattung obligatorisch eingeführt werden, so würden für die Gesamtgröße des städtischen Aschengrabgeländes die gleichen Berechnungen wie die in Art. 42 (S. 39) für die Erdbestattung vorgeführten in Anwendung zu bringen sein.

9. Kapitel.

Baulichkeiten.

a) Gebäude für die Leichenverbrennung. (Krematoriengebäude.)

1) Gesamtanlage und Konstruktion.

171.
Bestandteile
und
Grundriffs-
anordnung.

Zugleich mit dem in unserer Zeit entstandenen Bestreben, die klassische Bestattungsart mittels Verbrennung in würdigerer und den ethischen Anforderungen entsprechenderer Form wieder einzuführen, erwuchs auch das Bedürfnis nach eigenen Gebäuden für das Unterbringen der Verbrennungsöfen, welche auch sämtliche Räume für repräsentative und Nützlichkeitszwecke enthalten sollten. Dem Bedürfnis nach technisch vervollkommenen und bequemen Einrichtungen, und auch den Forderungen der Pietät entsprechend, soll das Gebäude für die Leichenverbrennung in seiner Grundriffsanordnung aus folgenden Räumlichkeiten zusammengesetzt werden:

1) Die Versammlungs- oder Einsegnungshalle für Zwecke der Trauerfeierlichkeiten; sie sei nach der Eingangsseite völlig abgeschlossen und bilde den Hauptraum